

## Baubeschreibung

**BAB 45, Demontage u. Montage von Schutz- und Leiteinrichtungen der UEF K 236 in FR Rodenbach und Heegheim zwischen AS Florstadt und AS Altenstadt (km 216,380)**

Projektnummer: **A.16506.00**

Vertragsnummer: **263-26-3004**



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                               |          |
|-----------|---------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>             | <b>4</b> |
| 1.1.      | Auszuführende Leistungen.....                                 | 4        |
| 1.2.      | Ausgeführte Vorarbeiten.....                                  | 5        |
| 1.3.      | Ausgeführte Leistungen .....                                  | 5        |
| 1.4.      | Gleichzeitig laufende Arbeiten .....                          | 5        |
| 1.5.      | Mindestanforderungen für Nebenangebote.....                   | 5        |
| <b>2.</b> | <b>Angaben zur Baustelle .....</b>                            | <b>5</b> |
| 2.1.      | Lage der Baustelle .....                                      | 5        |
| 2.2.      | Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....                     | 6        |
| 2.3.      | Zugänge, Zufahrten .....                                      | 6        |
| 2.4.      | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ..... | 6        |
| 2.5.      | Lager- und Arbeitsplätze .....                                | 6        |
| 2.6.      | Gewässer .....                                                | 6        |
| 2.7.      | Baugrundverhältnisse.....                                     | 6        |
| 2.7.1.    | Geologische Verhältnisse, Grundwasser .....                   | 6        |
| 2.7.2.    | Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....        | 6        |
| 2.7.3.    | Güte des Oberbodens (Landschaftsbau) .....                    | 6        |
| 2.7.4.    | Schadstoffbelastung .....                                     | 6        |
| 2.8.      | Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....                  | 6        |
| 2.1.      | Schutz-Bereiche und -Objekte.....                             | 6        |
| 2.2.      | Anlagen im Baubereich .....                                   | 7        |
| 2.3.      | Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....                       | 8        |
| <b>3.</b> | <b>Angaben zur Ausführung.....</b>                            | <b>9</b> |
| 3.1.      | Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....                      | 9        |
| 3.2.      | Bauablauf.....                                                | 10       |
| 3.3.      | Wasserhaltung.....                                            | 10       |
| 3.4.      | Baubehelfe .....                                              | 11       |
| 3.5.      | Stoffe, Bauteile .....                                        | 11       |
| 3.5.1.    | Straßenbau .....                                              | 11       |
| 3.5.2.    | Brückenbau.....                                               | 11       |
| 3.6.      | Abfälle.....                                                  | 11       |
| 3.6.1.    | Allgemeines .....                                             | 11       |
| 3.6.2.    | Probenahme und Abfalldeklaration .....                        | 13       |
| 3.6.3.    | Nicht gefährliche Abfälle .....                               | 15       |
| 3.6.4.    | Gefährliche Abfälle .....                                     | 15       |
| 3.6.5.    | Entsorgungskonzept .....                                      | 17       |
| 3.6.6.    | Bodenlogistikkonzept .....                                    | 17       |

|           |                                                                                                                                |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.7.      | Winterbau.....                                                                                                                 | 17        |
| 3.8.      | Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....                                                                                      | 17        |
| 3.9.      | Sicherungsmaßnahmen.....                                                                                                       | 17        |
| 3.10.     | Belastungsannahmen (Brückenbau) .....                                                                                          | 18        |
| 3.11.     | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....                                                                                   | 18        |
| 3.11.1.   | Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....                                                                                | 18        |
| 3.11.2.   | Vermessungsleistung.....                                                                                                       | 18        |
| 3.11.3.   | Aufmaßverfahren und Abrechnung .....                                                                                           | 18        |
| 3.12.     | Prüfungen und Nachweise .....                                                                                                  | 18        |
| 3.12.1.   | Erstprüfungen.....                                                                                                             | 18        |
| 3.12.2.   | Eigenüberwachungsprüfungen .....                                                                                               | 19        |
| 3.12.3.   | Kontrollprüfungen .....                                                                                                        | 19        |
| 3.13.     | Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) .....                    | 19        |
| <b>4.</b> | <b>Ausführungsunterlagen .....</b>                                                                                             | <b>19</b> |
| 4.1.      | Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....                                                            | 19        |
| 4.2.      | Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)..... | 19        |
| 4.3.      | Elektronisches Planmanagementsystem.....                                                                                       | 19        |
| <b>5.</b> | <b>Anzuwendende technische Regelwerke.....</b>                                                                                 | <b>19</b> |
| 5.1.      | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten) .....                                        | 19        |
| 5.2.      | Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....                                                           | 19        |
| 5.2.1.    | Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13.....                                                                                  | 20        |
| 5.2.2.    | Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07 .....                                                                                      | 20        |
| 5.2.3.    | Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07 .....                                                                          | 20        |
| 5.2.4.    | Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13.....                                                                                      | 20        |
| 5.3.      | Sonstige anzuwendende technische Regelwerke .....                                                                              | 20        |
| 5.4.      | Anlagen/Formblätter .....                                                                                                      | 21        |
| 5.4.1.    | Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....                                                                       | 21        |
| 5.4.2.    | Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen .....                                                                            | 22        |
| 5.4.3.    | Eignungsnachweis Asphalt .....                                                                                                 | 22        |
| 5.4.4.    | Länderspezifische Regelungen Abfallrecht .....                                                                                 | 22        |
| 5.4.5.    | Präzierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....                                                             | 22        |

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1. Auszuführende Leistungen**

Auf der K 236 zwischen Heegheim und Rodenbach ist das Bauwerk 5619 537, das über die A45 führt, zu sanieren.

Dabei sind folgende Arbeiten an den Schutzeinrichtungen notwendig:

- Montage von Schutzeinrichtungen in beiden Fahrtrichtungen am rechten Fahrbahnrand und an den Brückenaußenkappen, einschließlich insgesamt drei Anpralldämpfer.

Die Länge der Anpralldämpfer aus **OZ 00.01.0006. und 00.01.0007.** darf aufgrund örtlicher Begebenheiten maximal 3,70 Meter betragen.

Die Arbeiten erfolgen im Zuge der Baumaßnahme in mehreren in sich abgeschlossenen Bauabschnitten in der vorhandenen Verkehrssicherung.

### **Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung**

#### **a) SiGe-Koordination in der Planungsphase**

Die aus der Baustellenverordnung herrührenden und während der Planungsphase zu erledigenden Aufgaben wurden vom Bauherrn durchgeführt.

Er hat den nach § 3 Abs. 2 notwendigen SiGe-Plan erstellt und die daraus resultierenden Maßnahmen in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis eingearbeitet.

#### **Vorankündigung**

Die Vorankündigung wird gemäß Baustellenverordnung vom AG erstellt und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeits- und Sicherheitstechnik, Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden) übermittelt.

#### **SiGe-Koordination in der Ausführungsphase**

Die SiGe-Koordination während der Ausführungsphase wird gemäß Baustellenverordnung für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme vom AG an einen Dritten übertragen. Der AN dieser Maßnahme hat sich organisatorisch mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

#### **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des AG fortschreiben und ggf. anpassen**

Bei der Fortschreibung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung hat der AN dieser Maßnahme mitzuwirken. Für die Erstellung bzw. Fortschreibung des SiGe-Plans hat der AN in enger Abstimmung mit dem beauftragten Dritten die vorgesehene Baustelleneinrichtung, den geplanten Bauablauf unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer anzugeben.

Der SiGe-Plan des AG beinhaltet

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und
- die abstimrende Koordination gegenüber anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

#### **b) Kampfmittelräumung**

Die Anfrage beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt hat ergeben, dass sich aus der Auswertung der Baustellenluftbilder kein begründeter Verdacht auf das Auffinden von Bombenblindgängern ergibt. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein verdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich unter der Telefonnummer 06151/12-6511 zu verständigen.

### **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

Demontage der vorhandenen Schutzeinrichtungen auf dem Bauwerk. Diese ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und erfolgt im Zuge der Instandsetzungsarbeiten.

### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

-entfällt-

### **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

#### Brückeninstandsetzungsarbeiten und Baustellenräumung

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

## **2. Angaben zur Baustelle**

Grundsätzlich sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine Beschädigungen an Einrichtungen der BAB und deren Nebenanlagen entstehen.

Die Arbeitsbereiche bzw. die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen bzw. wiederherzustellen.

Beschädigungen, die nachweislich durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben bzw. werden gegenüber ihm geltend gemacht.

Die Ausführung der Arbeiten muss durch geprüftes und sachkundiges Schutzplanken- Montagefachpersonal erfolgen.

Der Nachweis des Montagefachmanns muss dem AG vor Baubeginn vorgelegt werden.

### **2.1. Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich an der Kreisstraße K 236 zwischen Heegheim und Rodenbach. Das Bauwerk 5619 537 (Überführung der K 236) führt über die BAB 45 zwischen den Anschlussstellen Altstadt und Florstadt. Die Maßnahme ist dem Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Langenselbold zugeteilt.

## **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Kreisstraße K 236 zwischen Heegheim und Rodenbach

## **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Baustelle ist nur über die K 236 zwischen den Orten Heegheim und Rodenbach erreichbar.

## **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Für die Baumaßnahme steht nur der abgesperrte Baubereich zur Verfügung. Plätze für Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze sowie Unterkunftsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Zufahrt zu den Feldwegen vor und nach dem Bauwerk muss jederzeit gewährleistet sein.

## **2.6. Gewässer**

-entfällt-

## **2.7. Baugrundverhältnisse**

### **2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser**

-entfällt-

### **2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)**

-entfällt-

### **2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)**

-entfällt-

### **2.7.4. Schadstoffbelastung**

-entfällt-

## **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

-entfällt-

## **2.1. Schutz-Bereiche und -Objekte**

### Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich vom Brückenbauwerk und umfasst ca. 6 ha. Innerhalb dieser Fläche liegen zwei jeweils ca. 1000 m<sup>2</sup> große natürlich stehende Binnengewässer. Am nordöstlich gelegenen Gewässer hat sich im Uferbereich auf einer Fläche von ca. 250 m<sup>2</sup> Röhrichte etabliert (Gesetzl. geschütztes §30 Biotop).

Das Naturschutzgebiet sollte an seinem südlichsten Zipfel durch einen ortsfesten verschraubten Bauzaun auf einer Länge von ca. 30 m von der Brückensanierungsmaßnahme geschützt werden und als Tabuzone kenntlich gemacht werden.



Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG); Natureg Viewer (<https://natureg.hessen.de/>)

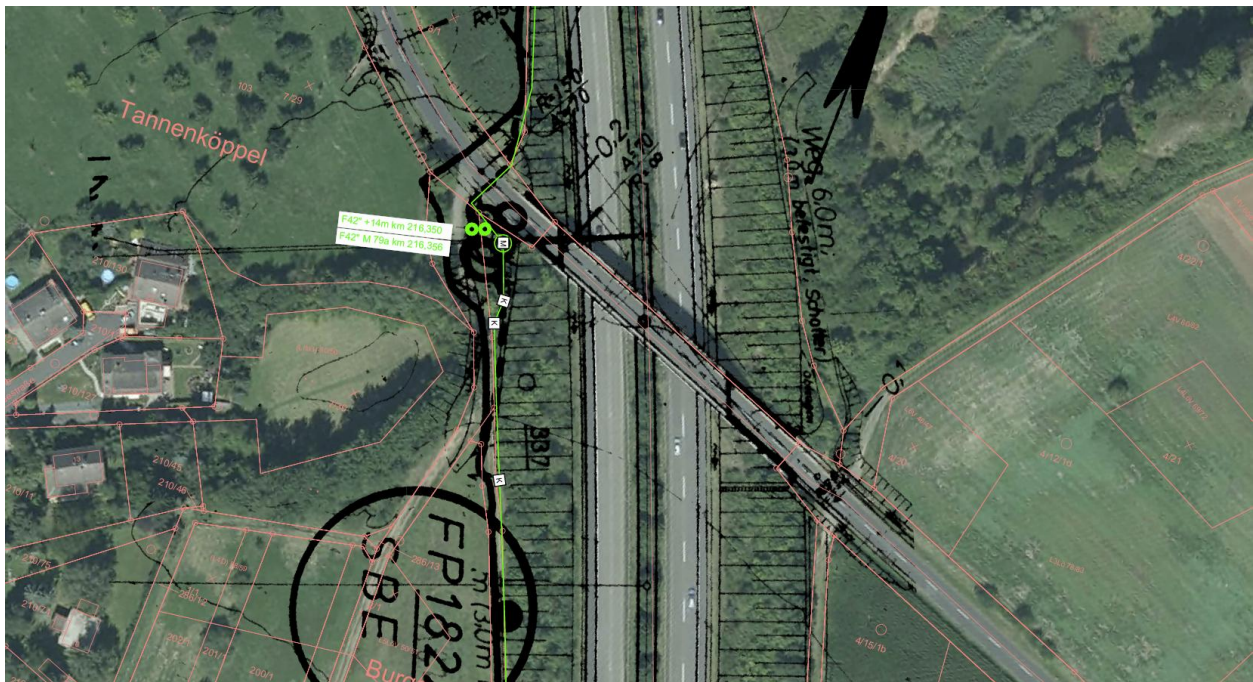
### Wasserschutzgebiet

Die zu sanierende Brücke liegt in der Wasserschutzzone III. Bei Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone (Zone III) eines festgesetzten Wasserschutzgebietes sind zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren:

- Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte keine Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe verlieren.
  - Tankvorgänge sind ausschließlich auf befestigten Flächen bzw. über Auffangeinrichtungen gestattet.
  - Ölbindemittel sind während der gesamten Bauzeit in ausreichender Menge vorzuhalten.
  - Baufahrzeuge sind auf befestigten Flächen abzustellen.
  - Bautoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere von Mineralölen und Mineralölprodukten, darf nur in flüssigkeitsdichten Auffangwannen erfolgen, deren Auffangvolumen dem Gesamtinhalt aller Lagerbehälter entspricht. Wassergefährdende Feststoffe sind so zu lagern, dass ein Auslaugen bzw. Abschwemmen ins Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.
- Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG); WRRl Viewer (<https://wrrl.hessen.de/>)

### **2.2. Anlagen im Baubereich**

Die BAB-eigene Kabeltrasse (Telematik) verläuft hinter dem westlichen Widerlager. Sollten die Instandsetzungsmaßnahmen die Kabeltrassen tangieren (Schutzabstand < 2 m), ist der Auftraggeber (AG) unverzüglich zu informieren.



Quelle: (Fachabteilung Telematik)

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die eventuelle Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

### **2.3. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Wie bereits unter Punkt 2.2 (vorhandene öffentliche Verkehrswege) beschrieben.

### 3. Angaben zur Ausführung

#### 3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Durchführung der Arbeiten ist eine Vollsperrung der K 236 notwendig. Durch diese Sperrung wird die Verbindung zwischen Heegheim und Rodenbach vollständig unterbrochen. Eine Umleitungsstrecke soll eingerichtet werden und über den Ortsteil Lindheim sowie die Bundesstraße B521 führen.

Die Arbeiten zur Montage der Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich jeweils in der vorhandenen Baustellenabsicherung durchzuführen.

**Alle mit der Baustellenbeschilderung und Verkehrsführung verbundenen Arbeiten sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.**

Zur besseren Kalkulation der Ausschreibung ist jedoch der Verkehrszeichenplan beigelegt.

Sind spätere Arbeiten mittels eigener Absicherung notwendig, sind folgende Punkte zu beachten:

Die Verkehrssicherungen auf der freien Strecke haben gemäß des Hessischen Verkehrszeichenplan-Katalogs für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (HE-VZP-Katalog) zu erfolgen.

Dieser ist verbindlich auf BAB und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung (Bundesstraßen) anzuwenden.

Im Rahmen der Einführung des HE VZP-Katalogs wurde u. a. folgende Auflage bezüglich des Gewichts des Zugfahrzeugs der fahrbaren Absperrtafel eingeführt:

**"Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen."**

Der Einsatz **von menschlichen Warnposten ist ausdrücklich untersagt**. Es dürfen nur Vorwarneinrichtungen nach der z.Zt. gültigen RSA eingesetzt werden.

#### **Dynamische Ortung von Arbeitsstellen**

In Hessen kommt ein System zur dynamischen Ortung von Arbeitsstellen (DORA) zum Einsatz (Kurzbeschreibung des Systems in **Anlage 3** dieser Baubeschreibung). Wesentliches Element ist die Ausstattung der fahrbaren Absperrtafeln mit einem Gerät (BaSa, Baugruppe Sicherungsanhänger), das die automatische Übermittlung von Position und Pfeilstellung der fahrbaren Absperrtafeln an die Verkehrszentrale Hessen (VZD) ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Daten seiner zur Leistungserbringung eingesetzten Absperrtafeln sicher zu stellen. Die eingesetzten fahrbaren Absperrtafeln müssen hierfür mit einer BaSa ausgestattet werden, die per Mobilfunk die Datenübertragung an die VZD sicherstellt.

Die technischen Spezifikationen zur Datenübermittlung an den DORA-Server sind in der

**Anlage 4** dieser Baubeschreibung "DATEX II-Schnittstelle zum DORA-Server" dargestellt und müssen eingehalten werden.

Zum Testen der erforderlichen Kommunikation zwischen der Einheit der fahrbaren Absperrtafeln und der Verkehrsrechnerzentrale des Landes Hessen wird die Autobahn GmbH den Auftragnehmer nach der Vergabe des Auftrags kontaktieren, um die spezifischen Daten wie z.B. die Informationen der sim-Karte abzufragen und einen Termin zum Testen der Kommunikation zu vereinbaren.

Der zuständige Ansprechpartner bei der Autobahn GmbH des Bundes ist Herr Christian Michel (Tel: +49 69 743057-143, E-Mail: christian.michel@autobahn.de).

Ab dem 01.10.2014 dürfen nur überprüfte fahrbare Absperrtafeln zur Sicherung von Arbeitsstellen eingesetzt werden. Bestehende Verträge sind nicht betroffen.

## Datenschutz und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zum DORA-Server.

Bei Zuwiderhandlung haftet er für sämtliche damit zusammenhängenden Schäden und Betriebsstörungen.

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Autobahn GmbH über die gesamte Laufzeit befugt, die über die definierte Schnittstelle zur Verfügung gestellten Daten unentgeltlich zu nutzen und (z.B. für verkehrliche Zwecke) an Dritte weiterzugeben.

Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

## 3.2. Bauablauf

Alle Arbeiten werden in der vorhandenen Baustellenabsicherung ausgeführt.

Reihenfolge und Ablauf der Arbeiten zur Montage der Schutzeinrichtungen und Beschilderungen sind mit dem AG baustellen-, bzw. abschnittsweise abzustimmen, z.T. sind Koordinierungen mit anderen Unternehmen erforderlich.

Eine erforderliche Beleuchtung ist auf den Arbeitsbereich zu beschränken, d.h. ohne Adaptionstrecke. Eine lichttechnische Berechnung/Bemessung ist im Regelfall nicht erforderlich. Es ist zu beachten, dass die Anforderung der Blendfreiheit für beide Richtungsfahrbahnen gilt. Zur praxisbezogenen Ausleuchtung sollten vorzugsweise diffuse Lichtquellen (z.B. Leuchtballone) zum Einsatz kommen. (DIN EN 12646)

### Hinweis

Zur besseren Übersicht umfasst der beschriebene Bauablauf den gesamten Ablauf der Baumaßnahme einschließlich Bau- und Verkehrssicherungsarbeiten. Die für diese Maßnahme geltenden Termine und Zeiten sind **fettgedruckt** hervorgehoben.

1. Einrichten der Vollsperrung der K 236

Ab 03.08.2026 – 07.08.2026 (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)

---

2. Abriss und Erneuerung der Brückenkappen einschließlich Geländer, Erneuerung der Abdichtung und des Asphaltbelags, Erneuerung der Weißmarkierung, Austausch der Übergangskonstruktionen, Instandsetzung von Schadstellen an allen betroffenen Bereichen sowie Erneuerung der Entwässerung. (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)

Ab 10.08.2026 – 13.11.2026

---

3. Herstellung der Schutzeinrichtungen in beiden Fahrtrichtungen.

Ab **13.11.2026 – 23.11.2026**

---

4. Aufhebung der Vollsperrung der K 236 bzw. Abbau der Verkehrssicherung (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung).

Ab 23.11.2026 – 27.11.2026

---

## 3.3. Wasserhaltung

-entfällt-

### 3.4. Baubehelfe

-entfällt-

### 3.5. Stoffe, Bauteile

#### 3.5.1. Straßenbau

##### Schutz- und Leiteinrichtungen

##### Verwendung Holmprofil B

An den Bundes-/ Landes-/ Kreisstraßen im ehemaligen Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil sind ca. 98 % aller Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl mit dem **Holmprofil B** gem. TL-SP<sup>1</sup> ausgestattet. Aufgrund der vorgenannten betriebswirtschaftlichen Gründe für die Unterhaltung der Fahrzeug-Rückhaltesystemen im ehemaligen Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil sind auch alle für das Programm angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit diesem Holmprofil auszustatten.

##### Dauerhaftigkeit

Die Dauerhaftigkeit der Fahrzeug-Rückhaltesysteme muss unter durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland für eine Dauer von mindestens 25 Jahren durch die Zertifizierung, Anerkennung bzw. Begutachtung nachgewiesen sein.

Es sind nur Fahrzeug-Rückhaltesysteme zulässig, zu deren betriebssicherer Nutzung keine produktspezifische Wartung erforderlich ist.

Notwendige Instandsetzungen aufgrund von Anprallvorgängen gelten nicht als Wartung, sondern als Reparatur.

##### Demontage / Montage

Sollten bei der Montage SP-Pfosten nur erschwert einzubringen sein, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Pfosten, bei denen die Richtzeit beim Rammen überschritten wird, sind zu kennzeichnen. Diesbezüglich nachträglich angemeldete Leistungen werden nicht vergütet.

Behinderungen durch Bewuchs, Verkehrszeichen und dergleichen bei dem Ausrichten und Fluchten Schlagen der Pfosten, der Montage, das sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Auf den neu hergestellten Schutzeinrichtungen sind Aufsatzleitpfosten entsprechend den eingesetzten Systemen zu montieren. Die Art der Ausführung ist bei der Position "Leitpfosten Montage" einzurechnen.

##### Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten ist das jeweils letzte Schutzplankenfeld als zugfeste Behelfsabsenkung provisorisch zu sichern. Die Kosten hierfür sind in den EP einzurechnen.

##### Benennung der Systeme

Da es sich bei den neu herzustellenden Schutzeinrichtungen um Ergänzungen der bestehenden Schutzeinrichtungen handelt, wurden hier in den entsprechenden OZ die geforderten Systeme benannt.

#### 3.5.2. Brückenbau

-entfällt-

### 3.6. Abfälle

#### 3.6.1. Allgemeines

##### Vorbereitung der Abfallentsorgung

Die Autobahn GmbH als Abfallerzeuger bzw. als Bevollmächtigter des Landkreises hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen

- Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege mit Hilfe des Formblatts "Angaben zur vorgesehenen Entsorgung" (**Anlage 5** dieser Baubeschreibung).

Zusätzlich sind nach Aufforderung die **behördlichen Genehmigungsbescheide** der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. **Die Vorlage von Zertifikaten allein reicht nicht aus.**

Bei Angeboten zur Entsorgung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen durch Entsorgungsbetriebe** (z. B. Mischanlagen, Verfüllbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle **behördlichen Genehmigungsbescheide** zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).

Bei Angeboten zur Verwertung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen in anderen Baumaßnahmen** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Verwertungsortes,
- Nachweis über die Zulässigkeit und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls an dem vorgesehenen Ort (z.B. Baurecht),
- Erklärung des Verwerter (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der vorgesehenen Verwertung des nicht gefährlichen Abfalls einverstanden ist,

Bei Angeboten zur Entsorgung von „**gefährlichen**“ **Abfällen durch Entsorgungsbetriebe** (z. B. Mischanlagen, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle **behördlichen Genehmigungsbescheide** zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularen).
- Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 3-11 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV):
  - a)** Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass die Organisation des Betriebes so ausgestaltet ist, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle sichergestellt ist [§ 3 (1)],
  - b)** Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne [§ 3 (2)],
  - c)** Arbeitsanweisungen für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit [§ 3 (3)],
  - d)** Benennung der verantwortlichen Personen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs [§ 4 (1)],
  - e)** Einsatzplan [§ 4 (2)],
  - f)** Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass das Betriebstagebuch gemäß § 5 EfbV geführt und aufbewahrt wird. Auf Verlangen kann das Betriebstagebuch eingesehen werden [§ 5],
  - g)** Versicherungsverträge [§ 6],
  - h)** Genehmigungspapiere usw.; schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass alle mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden. [§ 7 (1)],
  - i)** Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Betriebsinhabers (max. 1 Jahr alt) [§ 8],
  - j)** Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten verantwortlichen Personen (max. 1 Jahr alt), Studienabschluss/ Meisterbrief, Nachweis der zweijährigen Tätigkeit, Bescheinigungen über Lehrgänge, usw. als Nachweis der Fachkunde gemäß § 9,
  - k)** Vorlage eines betrieblichen Einarbeitungsplans; schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers über die Zuverlässigkeit des sonstigen Personals [§ 10],
  - l)** Lehrgangsbescheinigungen der für die Leitung verantwortlichen Personen, Nachweis für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs [§ 11]

- **Alternativ für die Nachweise a) bis l):** Vorlage des Zertifikats des Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG,

- Transportgenehmigungen der vom Bieter vorgesehenen Beförderer, falls der Transport gewerblich durchgeführt wird, d.h. bauausführende und transportierende Firmen sind verschieden.

### **3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

**Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere auf die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung wird hingewiesen.**

**Ausbaustoffe gelten abfallrechtlich als nicht angefallen, wenn sie in derselben Baumaßnahme vor Ort ausgebaut, dort bis längstens 1 Jahr bereitgestellt, aufbereitet und wiederverwertet werden. Genehmigungen für die Bereitstellung und Aufbereitung sind nicht erforderlich, ggfs. sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der gefahrlosen Bereitstellung vorzusehen.**

Die Beschreibung und die abfalltechnische Beurteilung der anfallenden Abfälle erfolgen auf der Grundlage des Merkblatts *"Entsorgung von Bauabfällen"* der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, des Merkblatt M20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20), der Deponieverordnung, Stand März 2016 und insbesondere wird auf die "Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen" ("Verfüllrichtlinie") vom 17.02.2014 verwiesen.

Wird der Abfall in anderen Bundesländern als Hessen entsorgt, können abweichende Bestimmungen gelten, die beachtet werden müssen.

Repräsentative und aktuell abfallcharakterisierende Analysen sind beigelegt. Sofern der AN oder der vom AN vorgesehene bzw. beauftragte Entsorger vor und während der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom AN zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Dem AG ist die Probenahme rechtzeitig anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der AG erhält jeweils eine Rückstellprobe.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Alle anfallenden Aufwendungen sowie Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall und Entsorgungsfachbetriebe für gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen, wie unter Pkt. 3.6.1 ausgeführt, vorzulegen.

Wenn der AN während der Leistungserbringung den vorgesehenen Entsorger wechseln will, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung dem AG anzuzeigen und auf Verlangen des AG sind die Unterlagen wie unter Pkt. 3.6.1 dargelegt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom AN vorgesehenen Entsorgung dem AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

In anderen Bundesländern als Hessen können abweichende abfallrechtliche Bestimmungen gelten. Die Zustimmung des AG zur vom Bieter/vom AN vorgesehenen Entsorgung kann versagt werden, wenn die Entsorgung außerhalb Hessen zu erhöhten Aufwendungen führt.

### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ (**Anlage 6** dieser Baubeschreibung) zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

Der AN hat für jede OZ einen Mengen-Soll-Ist-Vergleich getrennt nach Abfallschlüssel und ggfs. LAGA-Einstufung zu erstellen.

### **3.6.4. Gefährliche Abfälle**

Gefährliche Abfälle sind stets ausschließlich Entsorgungsfachbetrieben anzudienen.

Wird der Transport von gefährlichen Abfällen gewerblich durchgeführt, darf die Ausführung der Transportleistung in Hessen ausschließlich von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer Transportgenehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind. Die Nachweise hierfür sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

Vor Baubeginn benennt der AN schriftlich dem AG namentlich die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person und dessen Vertreter.

Der AN hat Leistungen für den Aus- und Einbau von gefährlichen Abfällen dem AG

3 Wochen vor Durchführung der Arbeiten mit dem Formblatt "Anmeldung Ausbau / Einbau von gefährlichen Abfällen" gesondert und schriftlich anzumelden. Es sind der Rechnungsbeauftragte, der Entsorgungsbetrieb und der Beförderer mit den vollständigen, erforderlichen Angaben, die Termine Beginn und Ende und die Menge verbindlich zu benennen.

Die Frist ist zwingend einzuhalten, verspätete und unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die zu Lasten des AN u.a. den Bauablauf beeinflussen und zu Behinderungen führen können.

Im Zuge der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen. Alle anfallenden Aufwendungen sowie die anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Das eANV besteht aus dem Vorabnachweis (Entsorgungsnachweis EN) und dem Verbleibnachweis (Begleitscheine BGS). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Registrierung bei der zentralen Koordinationsstelle des Bundes (ZKS) und die Nutzung einer entsprechenden Datenverarbeitung mit der Durchführung der elektronischen Signatur. Auf Verlangen sind die Bestätigungen der Registrierung bei der ZKS dem AG vorzulegen.

Durchführung des eANV bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen:

Im Falle des Ausbaus ist für Ausbaumaterial die Autobahn GmbH als AG bzw. der Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten, der Abfallerzeuger.

Führen des Vorabnachweises (Entsorgungsnachweis EN): Nachdem die Autobahn GmbH als AG bzw. als bevollmächtigter Vertreter des Landkreises dem Entsorgungsweg zugestimmt hat und der Bau-AN den Entsorger und den Rechnungsbeauftragten mit den erforderlichen vollständigen Angaben verbindlich benannt hat, wird der Entsorgungsnachweis vom AG, bzw. vom Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten mit dem Entsorger geführt.

Die Fristen gemäß Nachweisverordnung sind einzuhalten, verspätete oder unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die zu Lasten des AN u.a. den Bauablauf beeinflussen und zu Behinderungen führen können.

Folgender Ablauf ist im Grundverfahren vorgesehen.

- a) Der AN liefert dem AG die notwendigen Daten des Rechnungsbeauftragten und des Entsorgers.
- b) Der AG, bzw. der Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten, erstellt mit diesen Daten den Entsorgungsnachweis gem. eANV und versendet ihn zur Signatur an den Rechnungsbeauftragten.
- c) Der Rechnungsbeauftragte signiert und verschickt den EN elektronisch an die Autobahn GmbH.
- d) Die Autobahn GmbH signiert bei Kreisstraßenbaumaßnahmen als Bevollmächtigter, signiert als Erzeuger und sendet den EN zum Entsorger.
- e) Der Entsorger prüft die Daten, signiert die Annahmeerklärung (AE) und schickt diese elektronisch an die zuständige Entsorgerbehörde weiter.
- f) Die Entsorgerbehörde muss dem Abfallerzeuger den Eingang der Nachweiserklärungen innerhalb von 12 Tagen bestätigen, sofern sie die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades nicht innerhalb dieser Frist bestätigt.

Die Entsorgerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen über die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades entscheiden.

Der Lauf der Frist kann durch Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen bzw. zur Vorlegung weiterer Unterlagen unterbrochen werden.

Die Entsorgerbehörde erteilt eine Entsorgungsnachweisnummer und versendet den Entsorgungsnachweis mit Behördlicher Bestätigung (BB) an den AG und den Entsorger.

Erst nach Behördlicher Bestätigung kann die tatsächliche Entsorgung erfolgen.

Falls der verbindlich benannte Entsorgungsbetrieb im Besitz einer behördlichen Bestätigung zur Teilnahme am privilegierten Verfahren ist, entfällt die behördliche Bestätigung zur vorgesehenen Entsorgung, d.h. es entfällt der Schritt d) im Grundverfahren.

Führen der Verbleibnachweise (Begleitscheine BGS) im eANV:

Nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen der Begleitscheine hat die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person des AG als Abfallerzeuger spätestens bei Übergabe, der Beförderer spätestens bei Übernahme sowie der Abfallentsorger spätestens bei Annahme der Abfälle die Begleitscheine auszufüllen und elektronisch (mit Signierkarte und Kartenlesegerät) zu signieren. Die Reihenfolge der Unterschriftenleistungen ist zwingend vorgeschrieben und einzuhalten.

Die Zustimmung des Abfallerzeugers zur elektronischen Signatur des Beförderers an anderer Stelle als am Ort der Übergabe ist schriftlich und vor Durchführung der Beförderung zu erteilen, das Formblatt "Durchführung des eANV – Signatur des Beförderers" ist zu verwenden.

Im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins ist zwingend das PSP-Element, die Baumaßnahme und namentlich der Bau-AN einzutragen.

Der Entsorgungsnachweis ist in Kopie, der Begleitschein als Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins mit den Unterschriften des Erzeugers und des Beförderers in jedem Fahrzeug des Beförderers mitzuführen.

- (a) Die Begleitscheine werden auf der Grundlage der Meldung des Bau-AN und des bestätigten Vorabnachweises durch den AG im System des eANV zur Verfügung gestellt.
- (b) Je Begleitschein werden 2 Ausdrücke zur Quittierung der Übernahme erstellt und zur Baustelle gebracht. Vor Übergabe der Abfälle signiert der Erzeuger im Amt vor.
- (c) Bei Übernahme der Abfälle unterschreiben der Abfallbeförderer (der LKW-Fahrer) und der Bauüberwacher des AG, bzw. die vom AG bevollmächtigte Person handschriftlich, der Name muss lesbar dazugesetzt werden. Der Erzeuger und der Beförderer erhalten jeweils eine der beiden handunterschiedenen Ausdrücke des Begleitscheins.
- (d) Bis zur Übergabe des Abfalls an den Entsorger muss der Beförderer elektronisch signieren.
- (e) Bei Übergabe der Abfälle vervollständigt der Entsorger die Angaben auf dem Begleitschein, signiert und sendet die Daten an die zuständige Koordinationsstelle des eANV zur Bestätigung der zuständigen Abfallbehörde.
- (f) Nach Bestätigung der zuständigen Abfallbehörde erhalten alle Beteiligten über die ZKS die entsprechende Bestätigung des abgeschlossenen Entsorgungsvorgangs.
- (g) Der AG nimmt einen Ausdruck des bestätigten Begleitscheins zum Verbleib in der Bauakte.

Alle Unterlagen im Rahmen der Nachweisverfahren sind dem AG unaufgefordert und regelmäßig zu übergeben.

### **3.6.5. Entsorgungskonzept**

-entfällt-

### **3.6.6. Bodenlogistikkonzept**

-entfällt-

### **3.7. Winterbau**

-entfällt-

### **3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung**

-entfällt-

### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Beabsichtigt der AN Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, wird ihm die Koordinierung nach § 3 der BaustellV in eigener Verantwortung übertragen. Die Kosten für diese Leistung sind in die Einzelpreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, Baustellenverkehr und des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu sichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht, usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadensersatzansprüche, die durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden.

Werden Schadensersatzansprüche der Bauverwaltung gemeldet, so ist der AG berechtigt, die Schäden durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen und den Ersatz vom Guthaben des AN in Abzug zu bringen. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich mit dieser Regelung einverstanden und verpflichtet sich, bei Vorlage der Schlussrechnung den Nachweis zu erbringen, dass eventuelle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder den AG erhoben werden, geregelt sind.

### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

-entfällt-

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### **3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

-entfällt-

#### **3.11.2. Vermessungsleistung**

-entfällt-

#### **3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung**

##### Allgemein

Aufmaße sind gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß HVA B-StB Abschnitt 3.2 aufzustellen.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die vom AN und AG **handschriftlich** gefertigten und unterzeichneten Aufmaße sind Grundlage für die Abrechnung.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

Die für die auf der Baustelle durchzuführenden Prüfungen gem. ZTV und TLP erforderlichen Geräte müssen ständig einsatzbereit auf der Baustelle vorhanden sein.

#### **3.12.1. Erstprüfungen**

##### Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens **14** Werktagen vor Einbau vorzulegen.

### **3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen**

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN, die in den jeweiligen technischen Vorschriften bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) geregelt sind und nicht gesondert vergütet werden.

Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfung sind unaufgefordert und zeitnah dem AG zu übergeben.

### **3.12.3. Kontrollprüfungen**

-entfällt-

### **3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)**

(Siehe Punkt 1.1)

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

- Verkehrszeichenplan (nachrichtlich)

 VZP 01\_Sperrung K236.pdf

### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)**

-entfällt-

### **4.3. Elektronisches Planmanagementsystem**

-entfällt-

## **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

### **5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)**

Die Ankreuz-ZTV-Liste wurde als Anlage hinzugefügt.

### **5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**

-entfällt-

**5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV-Asphalt-StB 07/13**

-entfällt-

**5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV-Beton-StB 07**

-entfällt-

**5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07**

-entfällt-

**5.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13**

-entfällt-

**5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke**

-entfällt-

## 5.4. Anlagen/Formblätter

### 5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------|--|
| Status der Entsorgungsmaßnahme.<br>"G" - geplant<br>"A" - ausgeführt / abgeschlossen | Niederlas-<br>sung:              | Außenstelle:                                    |                                                      | Projekt-<br>nummer:                                              |                                                   |                                                                                          |          | Zeitraum: |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      | Baumaß-<br>nahme:                |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      | Auftrag-<br>nehmer:              |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      | (Name/An-<br>schrift)            |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      | Ordnungs-<br>zahl /<br>Abschnitt | Kurz-<br>text LV<br>/<br>Be-<br>schrei-<br>bung | Abfall-<br>schlüs-<br>sel<br>(AVV<br>Schlüs-<br>sel) | Abfall-<br>menge<br>(bitte<br>Einheit<br>wählen)<br><br><b>t</b> | Zuord-<br>nungs-<br>wert /<br>Material-<br>klasse | Art der Entsor-<br>gung (Verwer-<br>tung: V, Aufbe-<br>reitung: A, Be-<br>seitigung: B,) |          |           | Verwer-<br>tungsort<br>oder Ent-<br>sorgungs-<br>anlage<br>(Name; An-<br>schrift) |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   | <b>V</b>                                                                                 | <b>A</b> | <b>B</b>  |                                                                                   |  |
| "A"                                                                                  |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
| "A"                                                                                  |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
| "G"                                                                                  |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |
|                                                                                      |                                  |                                                 |                                                      |                                                                  |                                                   |                                                                                          |          |           |                                                                                   |  |

|                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Ort, Datum      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Unterschrift AN |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| (Name, Stempel) |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

#### 5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

-entfällt-

#### 5.4.3. Eignungsnachweis Asphalt

-entfällt-

#### 5.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

-entfällt-

#### 5.4.5. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- 1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchsisicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- 2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- 3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- 4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltestufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- 5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
  - a. Hersteller oder Importeur,
  - b. grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
  - c. Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
  - d. ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
  - e. ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
  - f. Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,

- g. Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
  - h. Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- 6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
- a. Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
  - b. Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
  - c. Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
  - d. Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- 7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- 8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.
- 9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- 10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- 11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- 12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- 13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- 14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: [https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5.](https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.))
- 15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- 16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kippplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut

durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.

Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.